Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 2

Rubrik: Zur schweizer. Gewerbegesetzgebung [Schluss]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zwecken bient. Da feit dem Bau der Dependence des Botel Lukmanier in den letten Jahren eine nennens= werte Bautätigkeit nicht zu verzeichnen war, wird es allgemein begrüßt, daß wieder etwas geht, und man praktische Posträumlichkeiten erhält, um so mehr, da sich Curaglia in den letzten Jahren eines sehr regen Sommerfremdenverkehrs erfreut. Der Postreisenden Berkehr über ben Lutmanier ift ein recht bedeutender, abgesehen von den vielen Rurgaften die in Curaglia felbft weilen.

Das Dorfbild selbst wird durch das Gebäude offen-bar eine Verschönerung erfahren. Die Massenverteilung, bas wenig geneigte Dach, die behäbigen Fenfter und ein Erfer ganz in Putweise, zeigen ganzlich bundnerischen Charafter, wozu auch einige vorsichtig angebrachte Kratsarbeit (Aufschriften, Wappen 2c.) wesentlich beitragen. Die Maurerarbeiten wurden vergeben an Bertogg Ems, bie Zimmer-, Glafer- und Schreinerarbeiten an Luty-Curaglia, beides tuchtige fleine Geschäfte.

Bergrößerung der Rranten-Unftalten im Ranton Margan. Wie Berr Dr. Landolt vom Sanatorium Barmelweid bei der Tagung der kantonalen Frauenliga mitteilte, ift eine Erweiterung der kantonalen Rrankenanstalt in Aarau geplant.

Ferner hat sich auch das dringende Bedürfnis gezeigt für Erweiterung bes Sanatoriums auf der Barmelweid; es sollen 20 Betten mehr plaziert werden und zwar 12 für Erwachsene und 8 für Kinder; bem Sanatorium foll also auch eine Kinderabteilung ange-

gliedert werden.

herr Dr. Landolt legt namentlich großes Gewicht barauf, daß die Schwerkranken aus ihrem Milleu entfernt werden, um nicht die Umgebung in der Familte zu infizieren. Sollen aber diese Kranken richtig und rechtzeitig verforgt werden konnen, fo muffen die Unftalten erweitert werden. Das Sanatorium nimmt betanntlich, wie jede berartige Anstalt, nur folche Battenten auf, bei denen Beilung zu erhoffen ift. Unheilbare Tubertuloje muffen eben anderweitig verforgt werden.

Schulhaus-Reubanten im Oberen Fridtal. Es wurden in diesen Tagen Bauplätze angekauft und werden gegenwärtig Plane gemacht in Gifen, Gulz und Wyl.

"L'Ancienne Poste S. A. Lausanne". diesem Titel hat sich am 26. Februar 1914 in Lausanne eine Aktiengesellschaft gebildet mit einem Kapital von einer Million Franken, eingeteilt in 2000 Inhaberaktien von 500 Franken. Der Zweck der Gesellschaft ift der Ankauf, die Errichtung und der Betrieb von Liegenschaften, in erfter Linie berjenigen der hiesigen alten Boft und der Gebrüder Bochou, Möbelhandler. Die sogenannte "alte Poft" ift ein großes Gebaube, welches ben Raum zwischen dem Grand Pont und der Rue Bepinet ausfüllt und mit der Gudfrent an den Place St. François grenzt. Es ftand früher im Gigentum ber Stadt Laufanne und war in den Jahren 1864 bis 1901 an die Gidgenoffenschaft zur Unterbringung ber Poft, bes Telegraphen und des Telephons vermietet gewesen. Daber ift ihm auch der Name geblieben. Ende des letten Jahres hat es die obengenannte Gesellschaft um den Breis von 1,200,000 Franken täuflich erworben. Außerdem ift von ihr inzwischen auch das Gebäude der Gebrüder Pochou getauft worden. Beide Gebäulichkeiten follen nun niedergeriffen werden. Die Gefellschaft beabsichtigt, auf bem so gewonnenen freien Plate von 150 m2 einen gewaltigen Neubau von acht Stockwerken zu er: richten. Dasjenige, welches sich auf ber Sobe bes Plages und bes Grand-Pont befindet, wird burch eine kreuzförmige Paffage durchquert werden und etwa dreißig luguriose Bertaufsläden enthalten. Auf der nordweftlichen Seite soll ein eleganter Tee-Salon oder ein Café Riche eingerichtet werden. Außerdem wird das Gebäude auch ein Kinematographentheater beherbergen. Endlich find in dem Plane auch große Markthallen vorgesehen, welche bas Erdgeschoß gegen den Markiplat zu ausfüllen werden.

Dem Projekt mangelt es nicht an Großzügigkeit; feine Ausführung wird dem Zentrum der Stadt sein Gepräge aufdrücken und den Verkehr wieder mehr in diesen Stadtteil ziehen, nachdem er durch die neuen Stragenbauten, wie die Galerie St. François, Rue du Lion d'Or, Rue de la Paix, mehr nach dem Norden des Plates gelenkt worden war. Dies umso mehr, als Unterhandlungen im Gange find, welche die Gefellschaft auch in den Befit des erst fürzlich erstellten Kinematographentheaters "Lumen" am nordwestlichen Ausgang des Grand-Pont und des gesamten Häuserkompleres nördlich vom Theater feten sollen. Auch hier sollen gewaltige Markthallen erftellt

Bur schweizer. Gewerbegesetzgebung.

insbesondere zum Abschnitt über das Verhältnis zwischen Meister und Arbeiter ::

Nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Delegtertenverssammlung des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich bearbeitet von Cd. Boos-Fegher, Präsident des Verbandes.

(Schluß).

II.

Allgemeine gleiche Bestimmungen für biese eigenartigen und heterogenen Gewerbe maren gerabezu ein Unding. Entweder murden fie gu eingehend und man mußte bann notgedrungen eine Reihe von Ausnahmen vom gangen Gefetze ober von einzelnen Beftimmungen zulaffen, ober fie murben gu allgemein und furz und dann würden sie den Zweck wiederum nicht erfüllen. Für die Ausnahmen waren nun auch entweder neue Bestimmungen aufzustellen ober fie würden — was doch nicht die Absicht des Gesetz= gebers fein fann - leer ausgeben.

Folgt man beim Gewerbegeset im allgemeinen ber Ordnung des Dienftvertrages im revidlerten Obligationenrecht und sucht fie auszubauen, so wird man auch eine geeignete Grundlage für die Lösung der keineswegs leichten oder abgeklärten Aufgabe finden. Es ergeben

fich hieraus:

1. Allgemeine Minimalbestimmungen, Die aber nicht durch Einzelverträge ersett werden follten. Die Gewerbegesetzgebung wird zwingende Borfchriften erlassen und einzelne Abanderungen oder Erweiterungen des Obligationenrechts vornehmen muffen, wie es dem Charafter berjenigen Gewerbe entspricht, die hievon betroffen werden. Sie dürfen bei ihrem zwingenden Charafter selbstverftandlich nicht zu detailliert sein, sonft sind fie wiederum nur für eine beschränkte Bahl von Betrieben verwendbar, und erfüllen ihren Zwed nicht.

Mit Bezug auf die gesundheitlichen Verhältnisse in den Gewerben genügt Art. 339 des Obliga-tionenrechts vollkommen. Weitergehendere Borschriften hierüber bedarf das Gewerbegeset nicht, um so mehr, ba das eidg. Lebensmittelgeset, die kantonalen und städtischen Berordnungen über Lebensmittels, Baus und andere Gewerbe Vorschriften aufstellen, die auch den örtlichen Berhaltniffen entsprechen. Die Unfall-, vielleicht auch teilweise die Krankenversicherung werden auch auf diesem Gebiete ordnend eingreifen.

Betriebsordnungen in jedem Gewerbebetrieb zu Stadt und Land zu verlangen, mare vollständig un-

angebracht; man ftelle sich nur die kleinen und kleinften Betriebe aller Art vor, und frage sich, wer hiefür die Kontrolle führen sollte? Für Fabriken sind sie unerläßlich, für bie Gewerbe nur in besonderen Fällen. Gin Bugenregen mußte hier niedergehen; erreicht murbe ba fattisch wenig. Schreibe man nicht mehr vor, als notwendig und ausführbar ift. Die Rundigung kann mit einigen Milderungen nach Obligationenrecht geregelt werden. Für die Lohnzahlung genügt Art. 333 vollständig. Die Arbeitszeit kann in diesen allgemeinen Bestimmungen nicht normiert werden, da zu vielerlei verschiedene Betriebsarten in Frage tommen; fie kann und soll in den folgenden Formen (2 und 3) ihre Regelung finden. Die Conntagsarbeit ift in ben Kantonen bezw. Gemeinden geordnet und fehr eingeschränkt; für die meisten Gewerbe mit Recht ganz verboten. Sie könnte eventuell zur Bereinheitlichung auch im Gewerbegesetz geordnet werden, wenn fich eine solche Lösung für das ganze Land als möglich heraus-stellt. Der Schut der Wöchnerinnen und der Jugendlichen, das Berbot, für Beleuchtung, Bei-zung, Relnigung, Betriebstraft dem Arbeiter einen Abzug zu machen und dergleichen, die Vorschrift eines bechleunigten Gewerbegerichtsverfahrens und bie Errichtung von neutralen Einigungsämtern ohne Entscheidungszwang sollten ebenfalls in den all-gemeinen Bestimmungen des Gesetzes Berücksichtigung finden. Das Bugenwesen spielt in den Gewerben feine Rolle, dagegen der Decompte.

2. Spezialbestimmungen. Sie wären im Gesetzen nur grundsählich als zulässig zu erklären mit dem Hinwelse, daß sie die verschiedenen Punkte der unter I. genannten Bestimmungen, soweit sie für die detressenden Gewerbe in Betracht fallen, deren Berhältnissen entsprechend zu lösen hätten, und daß sie hiedurch von den zwingenden Borschriften der allgemeinen Bestimmungen entbinden. Weitere Vorschriften, so namentlich über die Arbeitszeit, sollten beigefügt werden können. Der Erlaß dieser Bestimmungen selbst hätte auf dem Vervordnungswege zu geschehen und sie müsten alsdann zwingenden Charakter haben. Es kämen hiesür in Betracht etwa die Lebensmittelgewerde, die Baugewerde, soweit sie von der Witterung abhängen, die Gärtnerei, die Transportgewerde, die Bekleidungsgewerde, die weibslichen Berufsarten, im Sinne der in elf Kantonen bestehenden Gesetze zum Schutze der Arbeiterinnen und

Lehrtöchter, die Hotellerie.

3. Die Tarifverträge. Das Obligationenrecht berührt sie im Art. 322 ff. Sie wären für jene Fälle vorzusehen, wo von den zwingenden Borschriften der unter 1 und 2 aufgestellten Bestimmungen abweichende Regelungen durch die Meister und Arbeiter eines Beruses als notwendig erachtet würden. Die behördliche Genehmigung bliebe natürlich, wie im Obligationenrecht vorgesehen, vorbehalten. Die Tarisverträge können sür eine Anzahl von Kontrahenten, sür einzelne Landesteile oder sür einen ganzen Beruf in Aussicht genommen werden. Auch hier wäre grundsätlich als Borschrift auszunehmen, daß die unter 1 angesührten Detailpunkte, soweit sie sür das betreffende Gewerbe von Interesse sind, im Tarisvertrag entsprechend behandelt werden müßten, ehe eine Ausnahme gegensüber den allgemein zwingenden Vorschriften gestattet würde. Es wären im Geseh, soweit möglich, Garantien zu schaffen sür die Feststellung der Verantwortlichkeit (Kautionen, Strasen und anderes).

Die Tarisverträge werden für die Zukunst wohl biejenige Form darstellen, die in den meisten Gewerben eine gründliche Lösung ermöglichen; allein sie bedürsen gebildeter Kontrahenten, die gewillt und moralisch fähig

sind, eingegangene Berpsiichtungen, auch wenn sie hie und da unangenehm empfunden werden, einzuhalten; serner verlangen sie eine seßhaste Arbeiterschaft. Bet den Maurern wäre z. B. ein solches gegenseitiges Bertragsverhältnis wohl gegenwärtig noch ungeeignet. Dagegen liegt in diesem Zusammenwirken von Meisternund Arbeiterorganisationen eine Entwicklungsmöolichkeit auch für die Gesundung der Gewerbe und die Abhilse mancher übelstände, wie sie unter anderen Formen nicht gesunden werden kann. Die Berusbildung, die Arbeitslosensungen der Lassen die Genüssense dassen wirkungsvoll ordnen und sördern, die Schmutsonkurrenz bekämpfen.

Ш

Ein Gefet ohne richtige Bollziehungsmöglichkeit bietet teine befriedigende Lösung und untergrabt bie Achtung vor der Gesetzgebung überhaupt. Dben wurde schon kurz darauf hingewiesen, daß das Fabrikgeset für die Gewerbegesetzgebung hier nicht als Vorbild dienen konne. Der Bollzug muß bei ben vielen taufend gewerblichen und fo fehr mannigfaltigen Betrieben begentralifiert werben. Rechnet man nach ben rund 7000 Fabritbetrieben, die von zehn eidgenöffischen Inspektoren und den Adjunkten und Gehilfen einmal im Jahre besucht werden und nimmt man auch nur die gleiche Besuchs frequenz für die 70—100,000 gewerblichen Betriebe, die in Frage stehen, in Aussicht, so würde sich ein zentraler Beamtenapparat von 100 bis 140 Personen ers geben! Hiebei ist aber zu berücksichtigen, daß eine Fabrik von mehreren Hunderten oder gar Tausenden von Arbeitern, wie sie bei uns vielkach vorkommen, infolge ihres geregelten Organismus fich weit schneller inspizieren läßt und durch ihre Arbeiterkommissionen leichter kontrolliert wird, als so und so viele Kleinbetriebe, die zusammen die gleiche Zahl von Arbeitern aufweisen! Man tame baber mit ber genannten Bahl von Beamten gar nicht aus und deren 200 würden noch lange nicht genügen, um auch nur einen jährlich einmaligen Besuch der Gewerbebetriebe zu ermöglichen. Und was ware mit diesem einmaligen Besuche erreicht? Wie viel Spezialkenntniffe mußten für diesen, nebenbei bemerkt, außerft hohe Summen notwendigerweise erfordernden Apparat verlangt werden? Belche Unzahl von Retursen würden sich aus einer solchen Praxis für die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden er-Soll die Ortspolizei hier mithelfen, foll fie in der Zwischenzeit, wenn die eidg. Inspektion nicht da sein kann, die Betriebe nach Maßgabe der Gesetzebung

Joh. Graber, Eisenkonstruktions Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. — Tolophon.

Spezialfabrik eiserner Formen

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen - Verschluss

= Spezialartikei Formen für alle Betriebe. =

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende Vergrösserungen

1956

höchste Leistungsfähigkeit.

tontrollieren? Zweifellos mußte diefe Löfung bei ber Gewerbegesetigebung vollständig versagen; fie mare ungenügend, unzweckmäßig, schablonenhaft — ohne ben

3meck zu erreichen.

Dhne eine weitgehende Berbeiziehung der Intereffenten felbst erscheint ein Bollzug unmöglich. Grundsählich geschieht dies auch schon vielfach in Bund, Kantonen und Gemeinden. Seit 1897 funktioniert das Dampfkeffelinspektorat des Bereins schweizerischer Dampftesselbesitzer in offizieller Mission, im gleichen Sinne daszenige für die Starkstromanlagen des Bereins schweizerischer Elektrotechniker. Das Bunbesgesetzung statentiger Getettsbeigintet. Die Indesentige fantonale Gesetze, die Landwirtschaftlichen Genossenschaften zur Mithilse herbei. Die Krankenversscherung ist in ihrer Anwendung den Interessenten überlassen. Die Vorschriften über die gewerblichen und die taufmännischen Lehrlingsprüfungen werden durch die betreffenden Berbande aufgestellt und kontrolliert. Die Kosten bezahlt der Bund. Berschiedene kantonale Lehr-lingsgesetze haben diese Borschriften und die Beaufsichtigung durch die Organe dieser Berbande als bindende Borfchriften erklärt. Die Ausführung ber kantonalen Lehrlingsprufung im engeren Sinne ift den Berufsverbanden, natürlich unter der Oberaufsicht des Staates, paritätisch übertragen. Die Handelsgerichte und ebenso die gewerblichen Schiedsgerichte beruhen auf den Berufs. angehörigen. Die Möbiliarleihkaffe der zürcherischen Kantonalbank, die städtische Arbeitslosenkommission und biejenige für das Arbeitsamt haben ahnliche Grundlagen. Diefes Syftem muß fur bie Gemerbegefengebung ausgebaut merben, menn man einen rationellen, entwicklungsfähigen Bollzug ichaffen will.

Selbstverständlich kann man diese Organisationen nicht schalten und malten laffen, wie fie es für gut finden. Einerseits find die angeführten gesetzlichen Normen für fie maggebend, anderseits mußten amtliche, paritätisch zusammengesette, eventuell von den Behörden zu prafidierende fantonale Kommissionen, vielleicht anch folche für größere Gemeinden geschaffen werden, um den Bollzug in erster Instanz zu überwachen und Returse zu behandeln. Es tämen ihnen teilweise vollziehende oder antragstellende Kompetenzen zu. Auch Strafen follten durch sie beantragt und durch den ordentlichen Richter ausgefällt werden können. Spezial- kommissionen für einzelne Zwecke (Lehrlingswesen und andere Abschnitte des Gewerbegesetes, wie die unlautern Machenschaften u. dgl.) würden die Tätigkeit ergänzen und für eine gewisse Einheitlichkeit forgen. Ihre Funk-

tionen waren von Fall zu Fall festzusetzen. Eine eidgenöffische Gewerbekommission, in gleicher Weise zusammengesett, hatte den Vollzug in zweiter Inftanz zu überwachen; auch ihr wären vollziehende und antragftellende Kompetenzen zu verleihen.

Paritatisch zusammengesette gewerbliche Schiedsgerichte werden diesem Grundsate bei Sandhabung der Borfchriften im Dienftvertrag fehr gut gerecht werden tonnen. Die jum Teil gang verschiedenen Intereffen von Meistern und Arbeitern und ihre Organisationen bieten Gemähr, daß eine Bartei gegenüber der andern ihre Intereffen mahrt. Bei den Tarifverträgen ift dies

Bufammenfaffend fann baber gefagt merben: 1. Eine schweizerische Gewerbegesetzgebung ift brin-

gend nötig.

2. Sie follte abschnittweise aufgestellt werden, wobei die Bestimmungen gegen unlautere Machenschaften und zur Gewerbeforberung zu gleicher Beit mit den-

enigen für die Regelung der Verhältniffe zwischen Meifter und Arbeiter vor die eidg. Rate gelangen follten.

3. Um die richtige Grundlage für die Regelung des letztern Abschnittes zu schaffen, sind noch Erhebungen sowohl über die Verhältniffe in den Gewerben überhaupt, als auch über diejenigen betreffend das Dienst-

verhältnis zu veranlaffen.

4. Für die gesetgeberische Lösung des Berhaltniffes zwischen Meister und Arbeiter empfiehlt es sich: a) Allgemeine zwingende Bestimmungen unter Berudfichtigung und teilweiser Abanderung des Titels X des Obligationenrechts in Aussicht zu nehmen. Ihre Fassung muß nicht zu betailliert fein. b) Spezielle Beftimmungen mit zwingendem Charafter zu erlaffen für blejenigen Berufsarten, für welche die unter a) genannten nicht ganz zutreffen oder ungenügend find. c) Tarifverträge unter den früher angeführten Boraussehungen mit awingenden Borschriften zu gestatten. (Die unter b) und c) genannten Formen haben, ihren speziellen Berhältniffen entsprechend, neben andern alle jene Grundsätze zu beachten, die unter a) aufgestellt sind, sobald sie für die betreffenden Gewerbe ebenfalls zutreffen).

5. Bur Aufstellung der Gesetze und Berordnungen, fowie namentlich zu ihrer Ausführung find die Berufs-

freise in weitgebendem Maße zuzuziehen.

Sollte es gelingen, auf einer folchen umfassenden Grundlage dem scit mehr als einem Jahrhundert empfundenen Bedürfnisse zu entsprechen, so würden nicht nur der Meister und Arbeiter, sondern auch das Gemeinwohl überhaupt hieraus großen Nuten erwarten dürfen.

Zürich, im März 1914.

Aber moderne Stallüftuna.

Bon Ingenieur Joh. Gugen Mager.

Bor geraumer Zeit machte ich einen Bezirkstier-arzt auf die Technit der Stallüftung aufmerksam; dieser Herr hat mir dann bestätigt, daß er auf Grund reichlicher Beobachtung sein Gutachten dahin ab-sassen könne, daß in gut, d. h. technisch richtig ge-lüsteten Ställen die Maul- und Klauenseuche zwar and auftrete, jedoch einmal nicht in dem Grade, wie in schlecht gelüfteten, und dann sei bei einer sachge-mäßen Lüftung der Krankheitsverlauf ein durchweg viel günstigerer, wie eben in gar nicht oder schlecht gelüfteten Ställen.

Ich glaube, daß es daher im Interesse unseres ganzen Bolfes gelegen ware, wenn man der Stalluftung, die auf den ersten Blick als eine unwichtige Anlage erscheinen mag, mehr Aufmertsamkeit schenken murbe. Es scheint nach den genannten Beobachtungen bei der Maulund Klauenseuche zu geben wie bei Cholera-Epidemien; in Hamburg murben f. 3. gerade die eng zusammengebauten, schmutigen Viertel, die das ganze Jahr ohne Licht und frische Luft waren, am furchtbarften hetmge-jucht; so ftarb fast die ganze große Steinstraße mit ihren dret- und viersachen hinterhäusern vollständig aus. Sollten meine nachfolgenden Zeilen dazu beitragen, daß man einer sachgemäßen Stallüftung mehr Aufmerksam-teit schenkt, so haben fie ihren Zweck vollauf erreicht.

Die wichtigste Nahrung für Mensch und Tier ist die Luft. Während es Mensch und Tier lange Zeit ohne Nahrung im gewöhnlichen Sinne aushalten können, ohne Luft vermögen fie nur wenige Augenblicke zu leben. Es leuchtet so ohne weiteres ein, daß Mensch und Tier nur gefund bleiben fonnen, wenn ihnen ftandig frische